

Satzung des

Kalker Sangeet Vidyalaya Fördervereins e.V.

Präambel

Die Zielsetzung des Kalker Sangeet Vidyalaya Fördervereins e.v.
besteht darin, die Arbeit der Kalker Sangeet Vidyalaya zu unterstützen.

Die Schule für Musik im indischen Dorf Kalker im Dharward Distrikt des Bundesstaates Karnataka, bietet Kindern aus armen und chancenlosen Verhältnissen durch die Ausbildung in klassischer indischer Musik die Möglichkeit Ihren Lebensunterhalt nach abgeschlossener Ausbildung z.B. als Musiker zu verdienen.

Weiterhin wird durch die, für die Schüler kostenlose, Unterbringung auf dem Schulgelände für regelmäßige Mahlzeiten, angemessene und saubere Kleidung, eine medizinische Grundversorgung und die Absolvierung einer regulären Schulbildung gesorgt.

In diesem Sinne gibt sich der Kalker Sangeet Vidyalaya Förderverein e.v. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kalker Sangeet Vidyalaya Förderverein e.v.
2. Er hat seinen Sitz in Solingen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Ziel des Vereins ist es, die Arbeit der Kalker Sangeet Vidyalaya (siehe Präambel) zu unterstützen.
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch regelmäßige Geldzuwendungen durch den Mitgliedsbeitrag, sowie das Einwerben von Spenden.
4. Bietet der Verein die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit der Kalker Sangeet Vidyalaya.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Folgende Mitgliedschaftsarten sind möglich und auch innerhalb eines Kalenderjahres per formlosen Antrag an den Vorstand wechselbar.
 - a) aktive Mitgliedschaft mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b) passive Mitgliedschaft als Fördermitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - c) eine passive Mitgliedschaft als Ehrenmitgliedschaft ohne Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung, beitragsfrei, kann nur auf Antrag eines anderen Mitglieds erfolgen.
2. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung des zukünftigen Mitgliedes an und die Aufnahme durch den Vorstand.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Aus besonderem Grund kann auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand dieses grundsätzlich oder vorübergehend von der Beitragszahlung freisetzen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung ist dies zu begründen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. Erweiterter Vorstand (bei Bedarf) z.B. als Leitung einer Projektgruppe
4. Projektgruppen (geregelt im Leitfaden für Projektgruppen, der nicht Bestandteil der Satzung ist)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes, geregelt in der Wahlordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - Wahl der Mitglieder eventueller weiterer Gremien, geregelt in der Wahlordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Erlass eines Leitfadens für den Vorstand und der Projektgruppenarbeit, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher in Textform eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Die Ladungsfrist beträgt hierbei nur 10 Tage.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(Auch wenn beide Geschlechter gemeint sind wird zur sprachlichen Vereinfachung die männliche Form genannt)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Kalkeri Sangeet Vidyalaya, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten und persönliche und sachgerechte Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

3. Dem Vorstand des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den 'Verein Tätigen' ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
4. Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzordnung geführt.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.10.2011 in Glöbusch/Odenthal
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2018

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal unter der Registriernummer :

VR 30187 am 05.12.2011

Solingen den 29.10.2018